

Frage an das Amt für Arbeitsschutz, Köln – Frau Malsch 01.08.2022

Ein minderjähriger Auszubildender soll an der jährlichen Feier des Betriebs teilnehmen. Die Veranstaltung endet weit nach 22.00 Uhr.

Besteht die Möglichkeit, dass das Amt für Arbeitsschutz für diesen Fall eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so dass der Auszubildende auch nach 22.00 Uhr an der Feierlichkeit teilnehmen darf?

Antwort:

Ausnahmegenehmigungen werden nur erteilt, wenn die Teilnahme unerlässlich für den Erfolg der Ausbildung ist. Das ist bei Feierlichkeiten nicht der Fall. Daher würde keine Genehmigung erteilt.

Ein Beispiel für eine Unerlässlichkeit sieht so aus:

Der Bäckerlehrling darf regulär um 4.00 Uhr mit der Ausbildung anfangen. Da er ein spezielles Backverfahren lernen soll (und muss), wird ihm erlaubt ausnahmsweise um 3.00 Uhr zu beginnen, weil er die Vorbereitung auf das Backverfahren sonst nicht lernen kann.